

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2020

Nr. 2020/1158

## **Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen: Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau einer Dreifachsporthalle auf dem Areal der Oberstufe Wasseramt**

---

### **1. Erwägungen**

Die Einwohnergemeinde Subingen ersucht um einen Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau einer Dreifachsporthalle auf dem Areal der Oberstufe Wasseramt. In Subingen gibt es über 30 Vereine mit rund 1'500 aktiven Mitgliedern, die regelmässig trainieren. Generell ist die Nachfrage nach einer neuen Sporthalle gross, da diese auch überregional von den Gemeinden im äusseren Wasseramt benutzt würde. Da die Halle ein Gemeinschaftswerk der Einwohnergemeinde Subingen und der Oberstufe Wasseramt Ost ist, haben sämtliche Gemeinden Anspruch auf eine Hallenbelegung. Der Gemeinderat hat beschlossen, anstelle eines Anbaus der zweiten Halle an die bestehende Schulanlage, eine Dreifachsporthalle auf dem Gelände der Oberstufe Wasseramt zu erstellen. Damit werden sowohl die Erfordernisse der Oberstufenschule erfüllt wie auch die grosse Nachfrage nach Hallenplätzen der Vereine in der ganzen Region entschärft. Für das Projekt sind Kosten in der Höhe von Fr. 8'300'000.00 budgetiert. Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich auf Fr. 2'998'064.20.

### **2. Beschluss**

- 2.1 Der Einwohnergemeinde Subingen ist gemäss den Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn (RL) ein maximaler Beitrag in der Höhe von 10% der beitragsberechtigten Kosten aus dem Sportfonds zugesprochen, abzüglich eines Nutzungsabzuges von 50% für den Schulsport, d.h. für das vorliegende Projekt maximal Fr. 299'806.00.
- 2.2 Fällt die definitive Bauabrechnung gegenüber dem Voranschlag von Fr. 8'300'000.00 tiefer aus, ist die Abteilung Lotteriede- und Sportfonds ermächtigt, den Beitrag im Verhältnis zu kürzen.
- 2.3 Projektänderungen nach Beschlussfassung, die zu Kostenerhöhungen gegenüber dem Voranschlag führen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- 2.4 Der zugesicherte Beitrag verfällt nach 5 Jahren ab dem Datum dieses Beschlusses.
- 2.5 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Sportfonds des Kantons Solothurn handelt.

- 2.6 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag nach Erhalt der von der zuständigen Behörde genehmigten definitiven Bauabrechnung, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2, zulasten des Kontos «Sportfonds» (Auftrag 82525) anzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3) rk/008435  
Kant. Sportfachstelle  
Einwohnergemeinde Subingen, Herr Michael Kumpli, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen